

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/841faa5c-a000-37a7-bed5-7049fd5df98f>

Bibliografie

Titel	Betriebsverfassungsgesetz
Redaktionelle Abkürzung	BetrVG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	801-7

§ 69 BetrVG - Sprechstunden

¹In Betrieben, die in der Regel mehr als fünfzig der in [§ 60 Abs. 1](#) genannten Arbeitnehmer beschäftigen, kann die Jugend- und Auszubildendenvertretung Sprechstunden während der Arbeitszeit einrichten. ²Zeit und Ort sind durch Betriebsrat und Arbeitgeber zu vereinbaren. ³[§ 39 Abs. 1 Satz 3 und 4](#) und [Abs. 3](#) gilt entsprechend. ⁴An den Sprechstunden der Jugend- und Auszubildendenvertretung kann der Betriebsratsvorsitzende oder ein beauftragtes Betriebsratsmitglied beratend teilnehmen.

